

Per E-Mail:

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

E-Mail-Adresse: m@bakom.admin.ch

Zürich, 1. Februar 2024

**Vernehmlassung zur Teilrevision der Radio und Fernsehverordnung (RTVV)
Unternehmensabgabe**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 9. November 2023 in rubrizierter Angelegenheit und bedanken uns für die Möglichkeit, zu der ausgearbeiteten Vorlage Stellung nehmen zu können.

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Mit der Abstimmung über die «No-Billag Initiative» vom 4. März 2018 als auch mit der bevorstehenden Abstimmung «200 Franken sind genug» - die u.a. die Abschaffung der Unternehmensabgabe vorsieht - dürfte weniger die Tarifierung der Haushaltsabgabe und der Unternehmensabgabe nach Art. 69 und 70 RTVG im Vordergrund stehen als die politische Debatte um Art. 24 RTVG (Programmauftrag an die SRG) im Allgemeinen, Art. 24 Abs. 4 RTVG im Besonderen sowie Art. 31 Abs. 1 lit. a und b RTVG.

Mittels Gebührenreduktion gemäss Art. 69 und 70 RTVV soll die Umsetzung dieser politisch umstrittenen Aufgaben im Sinne der vorerwähnten Artikel als auch die Entkoppelung der RTV-Gebühr von Unternehmen erreicht werden.

Die bundesrätliche Antwort auf die Initiative «200 Franken sind genug», bedient sich einzig des Instrumentes der Gebührenreduktion, ohne die Unternehmensabgabe in der in Art. 70 RTVG vorbestimmten Form grundsätzlich in Frage zu stellen, dies, obwohl das Erhebungssystem vom Bundesverwaltungsgericht in jüngsten Entscheiden kritisiert worden ist.

Nach Ansicht von EXPERTsuisse hat der Bundesrat die Chance vergeben, die Unternehmensabgabe, welche die Initiative abschaffen will, und die erhebliche Mängel aufweist, zu reformieren. Die vorgesehene Beschränkung auf tarifäre Massnahmen ist ungenügend. Vielmehr müsste die Vorlage auch eine Revision von Art. 70 RTVG mitumfassen, und nicht nur eine punktuelle Anpassung der RTVV.

2. Mängel der Unternehmensabgabe: Notwendige Bereinigung

Die Unternehmensabgabe in der heutigen Form hat als einzigen Reiz die Einfachheit deren Erhebung, da man auf die von der Eidg. Steuerverwaltung für die Mehrwertsteuer erhobenen Daten abstützen kann. Tatsache ist aber, dass der mehrwertsteuerliche Umsatz keinerlei Bezug zu einer potenziellen Nutzung von Radio- und TV-Programmen durch ein Unternehmen hat. Auch ist ein solcher Umsatz unabhängig von einem sich aus der Existenz von Radio- und TV-Programmen potenziell ergebenden Nutzen für die Unternehmen. Ferner hat der mehrwertsteuerliche Umsatz nichts mit einer subjektiven Leistungsfähigkeit zu tun, welche durch einen progressiven Tarif, wie in Art. 67b Abs. 2 RTVV verankert, abgeschöpft werden soll. Die Unternehmensabgabe, soweit sie als solche beibehalten werden soll, hat nicht an den mehrwertsteuerlichen Umsatz, sondern an andere Anknüpfungspunkte zu knüpfen. Diese Anknüpfungspunkte sollten einen Bezug zu einem tatsächlich – zumindest indirekt – eintretenden Nutzen durch die mitfinanzierten Radio- und TV-Programme erstellen können. Die Erhebungswirtschaftlichkeit alleine rechtfertigt es nicht, auf eine Bemessungsgrundlage (aktuell den mehrwertsteuerlichen Gesamtumsatz) abzustellen, die keinen Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Radios oder Fernsehens hat.

Sollte sich in absehbarer Zeit eine Möglichkeit ergeben, dass das RTVG angepasst wird, schlägt EXPERTsuisse vor, dass die Unternehmensabgabe gemäss Art. 70 RTVG nicht länger an die mehrwertsteuerliche Bemessungsgrundlage gekoppelt wird.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen und stehen Ihnen für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse



Benno Suter
Präsident Kommission indirekte Steuern

i.A. 

Dr. Ivo P. Baumgartner
Mitglied der Kommission indirekte Steuern